

Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Berneck

vom 19. April 2020¹

in Vollzug ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Artikel.
I. Grundlagen		
Geltungsbereich	1	
Organisationsform	2	
Organe	3	
Aufgaben	4	
II. Bürgerschaft		
1. Stellung und Zuständigkeit		
Grundsatz	5	
Sachabstimmungen		
a) an der Bürgerversammlung	6	
b) an der Urne	7	
Wahlen		
a) an der Urne	8	
b) Stille Wahl	9	
2. Bürgerversammlung		
Durchführung	10	
Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler	11	
Orientierungsversammlung	12	
3. Fakultatives Referendum		
Grundsatz	13	
Eventualantrag	14	
Amtliche Bekanntmachung	15	
Frist	16	
Verfahren	17	
4. Volksvorschlag		
Grundsatz	18	
Form und Inhalt	19	
Verfahren	20	
Ergänzendes Recht	21	
5. Initiative		
Grundsatz	22	
Form und Inhalt	23	
Prüfung der Zulässigkeit	24	
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	25	
Einreichung	26	
Stellungnahme des Gemeinderates	27	
Ergänzendes Recht	28	
6. Volksmotion		
Grundsatz	29	
Form und Inhalt	30	
Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates	31	
III. Gemeinderat		
Zusammensetzung	32	
Aufgaben		
a) Im Allgemeinen	33	
b) Rechtsetzung	34	
c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons	35	
d) Finanzbefugnisse	36	
IV. Geschäftsprüfungskommission		
Zusammensetzung	37	
Aufgaben	38	
Sicherstellung der Fachkunde	39	
V. Schule		
Grundsatz	40	
Schulrat	41	
Aufgaben	42	
Teilnahme an Sitzungen	43	
Finanzbefugnisse	44	
Schulleitung	45	
Schulordnung	46	
Rechtspflege	47	
VI. Gemeindeunternehmen		
Bestand	48	
Leitung	49	
VII. Schlussbestimmungen		
Aufhebung bisherigen Rechts	50	
Vollzugsbeginn	51	
Anhang: Finanzbefugnisse der Politischen Gemeinde Berneck		

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Berneck erlassen am 19. April 2020, rechtsgültig durch Genehmigung des Departementes des Innern vom: 15. Juni 2020
In Vollzug ab 1. Januar 2021.

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Berneck erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

- Geltungsbereich **Art. 1**
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Berneck sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform **Art. 2**
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 3**
Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Gemeinderat;
c) der Schulrat;
d) der Einbürgerungsrat;
e) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben **Art. 4**
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz **Art. 5**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung **Art. 6**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Budget und Steuerfuss;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

² sGS 151.2; abgekürzt GG.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Abs. 1 lit. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Im zweiten Wahlgang ist stille Wahl möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-
versammlung

Art. 12

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungs-versammlung anordnen.

³ Art. 28 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, sGS 125.3.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	<p>Art. 13</p> <p>1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Gemeinderates.</p>
Eventualantrag	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Kommt das Referendum zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag im Gesetz über Referendum und Initiative.⁴</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 16</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

⁴ sGS 125.1.

⁵ sGS 125.1.

4. Volksvorschlag

Grundsatz	<p>Art. 18</p> <p>1/10 der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Gemeinderates.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 19</p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzu-reichen.</p>
Verfahren	<p>Art. 20</p> <p>Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 21</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag im Gesetz über Referendum und Initiative.⁶</p>

5. Initiative

Grundsatz	<p>Art. 22</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zustän-digkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Gemeinderates.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 10 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 23</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 24</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>

⁶ sGS 125.1.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 25

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 26

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 28

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 29

Mit einer Volksmotion kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Gemeinderates.

Form und Inhalt

Art. 30

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und
Vorlage des
Gemeinderates

Art. 31

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

⁷ sGS 125.1.

III. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 32

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁸ mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

⁸ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung **Art. 37**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schule

Grundsatz **Art. 40**

Die politische Gemeinde führt die Primarschule.

Schulrat **Art. 41**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 42**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁹ und der Gesetzgebung über das Schulwesen¹⁰.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Erlass eines Führungs- und Qualitätskonzept;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Primarschule;
- e) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung der Primarschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die Primarschule betreffenden Kredite.

⁹ sGS 151.2

¹⁰ sGS 211 bis 213

Teilnahme an Sitzungen	Art. 43 An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung ¹¹ sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen ¹² mit beratender Stimme teil.
Finanzbefugnisse	Art. 44 Die Finanzbefugnisse des Schulrats sowie das Verfahren für die Beschlussfassung für neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
Schulleitung	Art. 45 Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.
Schulordnung	Art. 46 Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Rechtspflege	Art. 47 Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

VI. Gemeindeunternehmen

Bestand	Art. 48 Die politische Gemeinde Berneck kann unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.
Leitung	Art. 49 Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 50 Die Gemeindeordnung vom 25. März 2011 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 51 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

¹¹ Art. 91 Abs. 1 Volksschulgesetz [sGS213.1, abgekürzt VSG)

¹² Art. 114bis Abs. 2 VSG

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. Januar 2020

GEMEINDERAT BERNECK

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Berneck an der Urnenabstimmung beschlossen am: 19. April 2020

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde

Anhang: Finanzbefugnisse der politischen Gemeinde Berneck

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹³	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	■	■	bis 500'000 je Fall	■	über 500'000 bis 1 Mio. je Fall	über 1 Mio. je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	■	■	bis 50'000 je Fall	■	über 50'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben						
2.1 Mehrausgaben (Nachtragskredit) ¹⁴	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredits, maximal 300'000 je Jahr	■	■	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	■	■
2.2 übrige Ausgaben	bis 300'000 je Jahr	bis 50'000 je Jahr für unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	■	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 500'000 bis 1 Mio. je Fall	über 1 Mio. je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	■	■	■	■	■
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden.	bis 1 Mio. je Fall, höchstens 2 Mio. je Jahr	■	■	bis 2 Mio. je Fall, sowie der Gemeinderat nicht abschliessend zuständig ist	■	über 2 Mio. je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1 Mio. je Fall, höchstens 2 Mio. je Jahr	■	■	bis 2 Mio. je Fall, sowie der Gemeinderat nicht abschliessend zuständig ist	■	über 2 Mio. je Fall

¹³ Antragstellung in Form eines Gutachtens.

¹⁴ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.